

(Kniefelkamp (CDU))

- (A) Es ist auf mehrjährige Wirkung angelegt, kann nach bewährten Rahmenbedingungen umgesetzt werden und fließt in einen Bereich mit großem Investitionsbedarf, wie die Anmeldungen beweisen. Bundestreue ist also in Nordrhein-Westfalen gefragt. Das heißt: Wir sollten entsprechend der politischen Absprache zwischen Bund und Ländern unsere Komplementärmittel aufstocken. Das bedeutet: Zustimmung zu unserem Antrag.

Nun möchte ich noch ein Problem ansprechen, nämlich das der Mischfinanzierung. Die Mischfinanzierung hat Herr Zöpel eben hier kritisiert. Das hat ja die Bundesregierung ebenfalls so gesehen, und das sehen auch die anderen Länder so, und deshalb ist vereinbart worden, daß die Mischfinanzierung abgeschafft werden soll, zumindest im Städtebau. Das wird nach 1988 der Fall sein.

(Zuruf von der SPD: Wo bleibt der Ersatz?)

- In der gemeinsamen Vereinbarung ist festgelegt, daß es dafür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich gibt. Die Dinge sind also im Fluß, die Bundesregierung handelt auf diesem Gebiet. Wir sollten also abwarten, was daraus wird.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann schließe ich die Beratung.

(B)

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung dieses Antrags an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe bitte! - Stimmenthaltungen? - Das ist einstimmig beschlossen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/271
erste Lesung

Der Entwurf der Landesregierung wird durch den Herrn Kultusminister eingebracht; ich erteile ihm das Wort.

Schwier, Kultusminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das staatliche Recht, das die Erhebung von Kirchensteuern durch die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen regelt,

ermöglicht es den Kirchen und Religionsgemeinschaften, die zur Steuererhebung berechtigt sind, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer zu erheben. Die Einkommensteuer ist, so sagt man, Maßstabsteuer für die Erhebung von Kirchensteuer.

(C)

Durch das Einkommensteuersenkungsgesetz 1986/88 des Bundes vom 26. Juni 1985 ist das Einkommensteuerrecht in einer Reihe von Punkten geändert worden, auf die die landesgesetzlichen Maßgaben im Kirchensteuergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für die kirchengesetzliche Regelung der Erhebung von Kirchensteuer Bezug nehmen. Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung, den ich Ihnen hiermit vorlege, werden Regelungen vorgeschlagen, die aus steuergesetztechnischen Gründen im Kirchensteuergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als Anpassungsregelung erforderlich sind.

Die Änderungen des § 51 a und des § 32 des Einkommensteuergesetzes durch das Steuersenkungsgesetz machen es erforderlich, den § 4 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes des Landes anzupassen. Die Einführung des Instituts der "besonderen Veranlagung von Ehegatten für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung" - in das Einkommensteuerrecht neu eingeführt durch das Steuersenkungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1986 - macht es notwendig, die Regelung des Kirchensteuergesetzes, die die Festsetzung der Kirchensteuer für konfessionsverschiedene Ehen betrifft, so zu ergänzen, daß die Erhebung von Kirchensteuern in konfessionsverschiedenen Ehen auch im Falle der besonderen Veranlagung bei jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach den jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlagen erfolgen kann.

(D)

Alle Änderungen treten zum 1. Januar 1986 in Kraft.

Es ist darauf hinzuweisen, daß es sich insgesamt nur um eine steuerrechtstechnische Anpassungsregelung handelt. Ich hoffe, ich handele mir hier nicht den Vorwurf ein, die Landesregierung schiebe erneut eine Verantwortung nach Bonn ab. Hier sind wir wirklich nur Folgende. Und schließen Sie bitte aus der Vorlage dieses Gesetzes nicht, daß wir der Einkommensteuersenkungsregelung in Bonn nachträglich zustimmen.

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich danke dem Herrn Kultusminister und eröffne die Beratung. Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann ist die Beratung geschlossen.

(Vizepräsident Dr. Riemer)

- (A) Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuß - federführend - sowie an den Kulturausschuß und den Haushalts- und Finanzausschuß. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe bitte! - Stimmenthaltungen? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit Beträgen von 10 000 DM und darüber im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 1985

Unterrichtung durch den Finanzminister gemäß § 37 Abs. 4 LHO
- zur Beratung -
Vorlage 10/71

Beschlußempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 10/261

Ich verweise auf die genannte Beschlußempfehlung und eröffne die Beratung.
Wünscht jemand das Wort?

(Dr. Schaumann (F.D.P.): Zur Abstimmung wollte ich ganz gern etwas sagen.)

- Gut, bevor ich die Beratung geschlossen habe. Dann muß die Wortmeldung jetzt erfolgen. Bitte schön!

(B)

Dr. Schaumann (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die F.D.P.-Fraktion wird sich bei diesem Beschluß der Stimme enthalten. Ich möchte nur erklären, warum es zu einer Enthaltung kommen wird. Wir haben keine Bedenken gegen diese Ausgaben, die im Haushalts- und Finanzausschuß beraten worden sind. Nur, wir möchten keine Verantwortung für eine Zeit tragen, in der wir noch nicht im Parlament waren.

(Hardt (CDU): Okay!)

Vizepräsident Dr. Riemer: Dann schließe ich die Beratung.

Ich lasse abstimmen. Wer dieser Beschlußempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion so beschlossen.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

(C)

Verfassungsgerichtliche Verfahren

- a) Bundesverfassungsgerichtliches Verfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit des Art. III des Achten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 346)
1 BvL 5/85
1 BvL 6/85

Vorlage 10/14

Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses
Drucksache 10/298

- b) aufgrund der Behauptung des Zweckverbandes der Kreis- und Stadtparkasse Steinfurt und anderer Beschwerdeführer, das Gesetz zur Arbeitnehmer-Mitbestimmung in öffentlich-rechtlichen Unternehmen vom 26. Juni 1984 verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung
VerfGH 17/85

Vorlagen 10/21 und 10/108

Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses
Drucksache 10/299

- c) Antrag des Hugo Brandt und 37 weiterer Abgeordneter des Landtags Rheinland-Pfalz auf Einleitung eines Organstreitverfahrens gegen den Untersuchungsausschuß "Strafsache Kanter" des Landtags Rheinland-Pfalz und gegen den Landtag Rheinland-Pfalz
2 BvH 2/85

(D)

Vorlage 10/113

Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses
Drucksache 10/300

Ich eröffne die Beratung. Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung.

Ich lasse abstimmen, und zwar, Ihr Einverständnis voraussetzend, über alle drei Beschlußempfehlungen gemeinsam; denn sie lauten alle, zu dem Verfahren nicht Stellung zu nehmen. Wer den Beschlußempfehlungen des Rechtsausschusses, Drucksachen 10/298, 10/299 und 10/300, seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist einstimmig so beschlossen.